

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/370 vom 3. Juli 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_370](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_370)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/370 du 3 juillet 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/370 del 3 luglio 2013

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 2 IVG: Betätigungsvergleich einer zu 100% im Haushalt tätigen Beschwerdeführerin. Der Abklärungsbericht Haushalt erfüllt die Anforderungen an den Beweiswert (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juli 2013; IV 2011/370).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) gilt als Invalidität die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, eine versicherte Person sei vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen und es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall gilt die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität (Art. 8 Abs. 3 ATSG). Die Invalidität im Sinn von Art. 8 Abs. 1 ATSG wird in der Regel durch einen Einkommensvergleich ermittelt (Art. 16 ATSG). Die Methode zur Bemessung der konkreten Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird vom ATSG nicht geregelt. Diese Lücke füllt Art. 28a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20): Es ist in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abzustellen, in welchem Mass die betreffende Person unfähig ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Person gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]).

### **E. 1.2**

Die Rentenabstufungen nach Art. 28 IVG geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% Anspruch auf eine ganze Rente.

### **E. 1.3**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung gestellt haben. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist (vgl. BGE 125 V 256 E. 4). Das Gericht hat

den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten (Art. 43 Abs. 1 ATSG).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Viertelsrente zugesprochen. Streitig ist vorliegend, ob bei der Beschwerdeführerin ein höherer Invaliditätsgrad als der ermittelte resultiert und ihr gestützt darauf eine höhere Invalidenrente zusteht. Nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdeführerin als zu 100% im Haushalt tätig eingestuft und die Ermittlung des Invaliditätsgrads dementsprechend anhand eines Betätigungsvergleichs durchgeführt wurde. Somit ist vorab zu klären, ob die vorliegende Aktenlage eine verlässliche Grundlage für die Bestimmung der Einschränkung im Bereich Haushalt bildet. Die Beschwerdegegnerin hat auf die im Abklärungsbericht Haushalt ermittelte Einschränkung von 42% abgestellt.

### **E. 2.2**

Für den Beweiswert eines Abklärungsberichts Haushalt ist wesentlich, dass er auf einem Betätigungsvergleich beruht und von einer qualifizierten Person verfasst wurde, die Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei eine genügende Verständigung gewährleistet sein muss. Divergierende Meinungen der Beteiligten sind im Bericht aufzuzeigen. Schliesslich muss er plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_25/2008 vom 30. Juni 2008, E. 4.2).

### **E. 2.3**

Der Abklärungsbericht Haushalt vom 31. Mai 2011 erfüllt diese Anforderungen. Nicht die Gesundheitsbeeinträchtigung selbst, sondern deren Auswirkung auf die Möglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, ist für die Höhe der Rente relevant. Dass im Bereich "Wohnungspflege" (Anteil: 17,66%) keine Einschränkung berücksichtigt wurde, lässt sich aufgrund der Schadenminderungspflicht der Tochter vertreten, insbesondere weil in den Bereichen "Ernährung" (Anteil: 56,36%, Einschränkung: 60%) sowie "Wäsche und Kleiderpflege" (Anteil: 6,23%, Einschränkung: 60%) keine, im Bereich "Einkauf und weitere Besorgungen" (Anteil: 11,26%, Einschränkung: 40%) nur teilweise die Mithilfe der Tochter angerechnet wurde. Entsprechend befand auch der RAD mit Stellungnahme vom 27. Juni 2011 das Gesamtergebnis der Einschränkung im Haushalt (unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht durch Dritte) von 42% vor dem Hintergrund der beschriebenen medizinischen Entwicklung (Progredienz der Herzinsuffizienz) als zweifellos plausibel und nachvollziehbar (IV-act. 91). Auch die von Dr. D.\_\_\_\_ mit Bericht vom 9. Juni 2011 attestierte Einschränkung zu 50% in der Tätigkeit als Hausfrau ist damit vereinbar, zumal diese Einschätzung ohne Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht erfolgte. Hausärztin E.\_\_\_\_ gab einerseits keine eigene Arbeitsfähigkeitseinschätzung an indem sie lediglich darauf hinwies, dass sie die Arbeitsfähigkeit als deutlich geringer als von der Beschwerdegegnerin eingeschätzt erachte. Andererseits äusserte sie selbst, dass der Haushalt von der Tochter übernommen werde und die Beschwerdeführerin ganz leichte Arbeiten– wenn auch langsam – selbst erledige (act. G 1.1). Insofern kann daraus ohnehin

keine volle Arbeitsunfähigkeit abgeleitet werden.

#### **E. 2.4**

Schliesslich ergibt sich auch aus dem kurz nach Verfügungserlass (19. Oktober 2011) verfassten Bericht von Dr. F.\_\_\_\_ vom 24. Oktober 2011 nichts anderes: aus den Hinweisen in der Sozialanamnese, aufgrund der schweren Kardiopathie sei die Beschwerdeführerin auf Unterstützung durch die Tochter angewiesen, die sie sehr unterstütze, und zu Hause könne sie nur noch leichte Arbeiten anführen (entspreche etwa einer IV von 80%), geht nicht klar hervor, in welchen Tätigkeiten mit welcher Einschränkung zu rechnen ist. Insbesondere blieb auch hier die Schadenminderungspflicht unberücksichtigt. Bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung war aufgrund der medizinischen Aktenlage von einem stationären Gesundheitszustand auszugehen. Zwar ist es möglich, dass sich der Gesundheitszustand in der Zwischenzeit verschlechtert und damit auch der Invaliditätsgrad seit Verfügungserlass geändert hat, da Dr. F.\_\_\_\_ auch darauf hinweist, dass der kardiopulmonale Zustand der Beschwerdeführerin insgesamt mit einer VO<sub>2</sub> von 13,5ml/min bei der letzten spiroergometrischen Untersuchung (Mai 2011) als deutlich reduziert einzustufen sei und diese reduzierte Leistungsfähigkeit sie im Alltag so einschränke, dass sie auf die kontinuierliche Hilfe ihrer Tochter angewiesen sei. Allerdings dürfte eine solche Verschlechterung erst im Rahmen eines allfälligen neuen Verfahrens berücksichtigt werden; bei einem Gesuch nur, sofern die Revisionsvoraussetzung einer nachträglichen erheblichen Änderung glaubhaft gemacht wird (Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 87 Abs. 2 IVV). Dies bildet jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

#### **E. 2.5**

Zusammenfassend ist auf den im Abklärungsbericht Haushalt vom 31. Mai 2011 festgestellten und vom RAD bestätigten Invaliditätsgrad von 42% abzustellen.

#### **E. 3**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist daran anzurechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.